

ABSCHRIFTEN :

1) Auswärtiges Amt Berlin W 8, den 27. März 1943.
 Kult W 2478/43

In der Anlage übersende ich zur gefälligen Kenntnis
Abschrift eines Berichts der Botschaft Rom betreffend deutsche
Grabungen in Griechenland.

Im Auftrag
gez. Roth

D.S.

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Assistent

An
das Archäologische Institut des
Deutschen Reiches
Berlin W 62
Malenstrasse 1

2) DEUTSCHE BOTSCHAFT Rom, den 18. Februar 1943.

Nr. Kult 41.

Auf den Erlass vom 7.8.42
- Kult W 9875 - und im Anschluss
an den Bericht vom 15.1.43 - Kult 41 -

- 2 Anlagen -
- 2 Durchdrucke -

Inhalt: Deutsche Grabungen in Griechenland
und Dalmatien.

Auf die mit Verbalnote vom 20. August 1942 dem italienischen
Aussenministerium vorgetragene Bitte betreffend die Zurücknahme
der Anordnung des Oberkommandos Rhodos wegen der Grabungen auf
den griechischen Inseln, hat das italienische Aussenministerium
nunmehr mit in Abschrift und Übersetzung beigefügter Verbalnote
geantwortet.

Auf die mit derselben Verbalnote vom 20.8.42 geäußerte Frage
wegen der deutschen Grabungen in Dalmatien ist bisher eine Antwort
nicht erfolgt. Die Botschaft hat die Angelegenheit beim italieni-
schen Aussenministerium angemahnt. Über die Grabungen in Dalmatien
bleibt weiterer Bericht vorbehalten.

Im Auftrag
gez. Albrecht

An das
Auswärtige Amt
B e r l i n .

3)

Sn1

Übersetzung

Ministero degli Affari Esteri

N. 02438/36

A.E.M.Uff.IIVERBALNOTE

Mit ihrer Verbalnote vom 20. August vergangenen Jahres, Nr. M. Kult 1185, teilte die Deutsche Botschaft dem kgl. Ministerium des Auswärtigen unter anderem mit, dass, nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes, das Kommando der Streitkräfte auf den italienischen Inseln im Ägäischen Meer eine Verordnung herausgegeben hatte, derzufolge die archäologischen Funde in Rodi als Eigentum des italienischen Staates betrachtet werden würden.

Mit Bezug auf das Vorhergehende hat das kgl. Ministerium des Auswärtigen die Ehre der Deutschen Botschaft zur Kenntnis zu bringen, dass der Kommandant der Streitkräfte auf den italienischen Inseln im Ägäischen Meer tatsächlich, um die archäologischen Schätze der Insel Samos sicherzustellen, nachdem sich das griechische Wachpersonal an den Grabungsstellen als völlig unzulänglich erwiesen hatte, am 10. Juni 1942 eine Verordnung herausgab, deren 1. Artikel folgenden Wortlaut besass:

"Alle Immobilien und Mobilien von geschichtlichem und archäologischem Interesse, die durch planmässige Grabungen oder durch zufällige Entdeckung ans Licht kommen, werden Eigentum des italienischen Staates, ausgenommen die Funde der archäologischen Zone, die bereits deutscher Besitz ist und deren Grenzen bezeichnet werden müssen.

Die vorliegenden Richtlinien betreffen nicht die deutsche archäologische Zone."

Diese Bestimmung fand Anwendung vorwiegend nur auf dem Gebiet der Insel Samos und betraf jedenfalls nicht - wie ausdrücklich gesagt wird - die deutsche archäologische Zone.

Dennoch hat der Kommandant der Streitkräfte auf den italienischen Inseln im Ägäischen Meer den angeführten Artikel I der Verordnung vom 10. Juni 1942, in der Folge am 4. November 1942 durch Verfügung Nr. 23, aufgehoben.

Das kgl. Ministerium des Auswärtigen hat die Ehre anzufügen, dass der Kommandant der Streitkräfte auf den italienischen Inseln im Ägäischen Meer, Herr Prof. R. Buschor, der der Leiter der von Deutschland geförderten Grabungen auf Samos war, seinerzeit über das Vorhergehende unterrichtet hat.

Rom, den 30. Januar 1943.

L.S.

4)

MINISTERO DEGLI AFFARI ESTERI

02438/36

A.N.M.Uff.II

N O T A V E R B A L E

Con Nota Verbale in data 20 agosto u.s.sub.nr.M.Kult 1185 l'Ambasciata di Germania ha informato fra l'altro il R.Ministero degli Affari Esteri che, secondo comunicazione ricevuto dall'Auswärtiges Amt, il Comando Superiore delle Forze Armate delle Isole Italiane dell'Egeo avrebbe emanato un'ordinanza in base alla quale tutti gli oggetti archeologici in Rodi verrebbero ad esser considerati proprietà dello Stato italiano.

In relazione a quanto precede il R.Ministero degli Affari Esteri ha l'onore di portare a conoscenza dell'Ambasciata del Reich che, effettivamente, il Comandante Superiore delle Forze Armate delle Isole Italiane dell'Egeo, al fine di salvaguardare il patrimonio archeologico dell'isola di Samo, essendosi dimostrato il servizio ellenico di custodia agli scavi assolutamente inefficiente, emise in data 10 Giugno 1942-XX una ordinanza il cui articolo 1° testualmente diceva:

"Tutte le cose immobili e mobili d'interesse storico ed archeologico, che vengano in luce o per scavi sistematici o per fortuita scoperta, diventano proprietà dello Stato Italiano, fatta eccezione delle cose della zona archeologica già di proprietà tedesca della quale dovranno essere segnati i limiti.

Le presenti norme non riguardano la zona archeologica tedesca."

Tale disposizione aveva peraltro applicazione soltanto nel territorio dell'Isola di Samo, ed in ogni caso, non riguardava - com'è esplicitamente detto - la zona archeologica tedesca.

Tuttavia successivamente in data 4 novembre 1942-XX col band n.23 il Comandante Superiore delle Forze Armate delle Isole Italiane dell'Egeo ha abrogato il citato articolo 1° della ordinanza in data 10 Giugno 1942-XX.

Il R.Ministero degli Affari Esteri ha l'onore di aggiungere che di quanto precede il Comandante Superiore delle Forze Armate delle Isole Italiane dell'Egeo ha messo, a suo tempo, al corrente Prof.R.Buschor che è stato il Direttore degli scavi patrocinati dalla Germania in Samo.

Roma, li 30 Gennaio 1943.XXI

Stempel 4 Feb.1943 Anno XXI.

Alla

Ambasciata di Germania

R O M A

N. 02438/36

Ministero degli Affari Esteri

A.E.M.Uff.IIV E R B A L N O T E .

Mit ihrer Verbalnote vom 20. August vergangenen Jahres, Nr.M. Kult. 1185, teilte die Deutsche Botschaft dem kgl. Ministerium des Auswärtigen unter anderem mit, dass, nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes, das Kommando der Streitkräfte auf den italienischen Inseln im Ägäischen Meer eine Verordnung herausgegeben hatte, derzufolge alle archäologischen Funde in Rodi als Eigentum des italienischen Staates betrachtet werden würden.

Mit Bezug auf das Vorhergehende hat das kgl. Ministerium des Auswärtigen die Ehre der Deutschen Botschaft zur Kenntnis zu bringen, dass der Kommandant der Streitkräfte auf den italienischen Inseln im Ägäischen Meer tatsächlich, um die archäologischen Schätze der Insel Samos sicherzustellen, nachdem sich das griechische Wachpersonal an den Grabungstellen als völlig unzulänglich erwiesen hatte, am 10. Juni 1942 eine Verordnung herausgab deren 1. Artikel folgenden Wortlaut besass:

"Alle Immobilien und Mobilien von geschichtlichem und archäologischem Interesse, die durch planmässige Grabungen oder durch zufällige Entdeckung ans Licht kommen, werden Eigentum des italienischen Staates, ausgenommen die Funde der archäologischen Zone, die bereits deutscher Besitz ist und deren Grenzen bezeichnet werden müssen.

Die vorliegenden Richtlinien betreffen nicht die deutsche archäologische Zone."

Diese Bestimmung fand Anwendung vorwiegend nur auf dem Gebiet der Insel Samos und betraf jedenfalls nicht - wie ausdrücklich gesagt wird - die deutsche archäologische Zone.

./.

Dennoch hat der Kommandant der Streitkräfte auf den italienischen Inseln im Ägäischen Meer den angeführten Artikel I der Verordnung vom 10. Juni 1942, in der Folge am 4. November 1942 durch Verfügung Nr. 23, aufgehoben.

Das kgl. Ministerium des Auswärtigen hat die Ehre anzufügen, dass der Kommandant der Streitkräfte auf den italienischen Inseln im Ägäischen Meer, Herrn Prof. R. Buschor, der der Leiter der von Deutschland geförderten Grabung auf Samos war, aus Anlass der Vorhergehenden unterrichtet.

Rom, den 30. Januar 1943.

L.S.

Gab Herrn I. Artikel folgenden Wortlaut:

"Alle Immobilien und Mobilien von geschichtlichen und archäologischen Interesse, die durch physische Ereignisse oder durch zufällige Entdeckung aus Licht kommen, werden Eigentum des italienischen Staates, ausgenommen die Teile der archäologischen Zone, die bereits deutschen Besitztum sind oder deren Grenzen bezeichnet werden können. Die verbleibenden Richtlinien betreffen nicht die deutsche archäologische Zone."

Diese Bestimmung fand Anwendung vorwiegend auf die Immobilien der Insel Samos und betraf insbesondere nicht - wie ausdrücklich gesagt wird - die deutsche archäologische Zone.

A.

1887

169/11